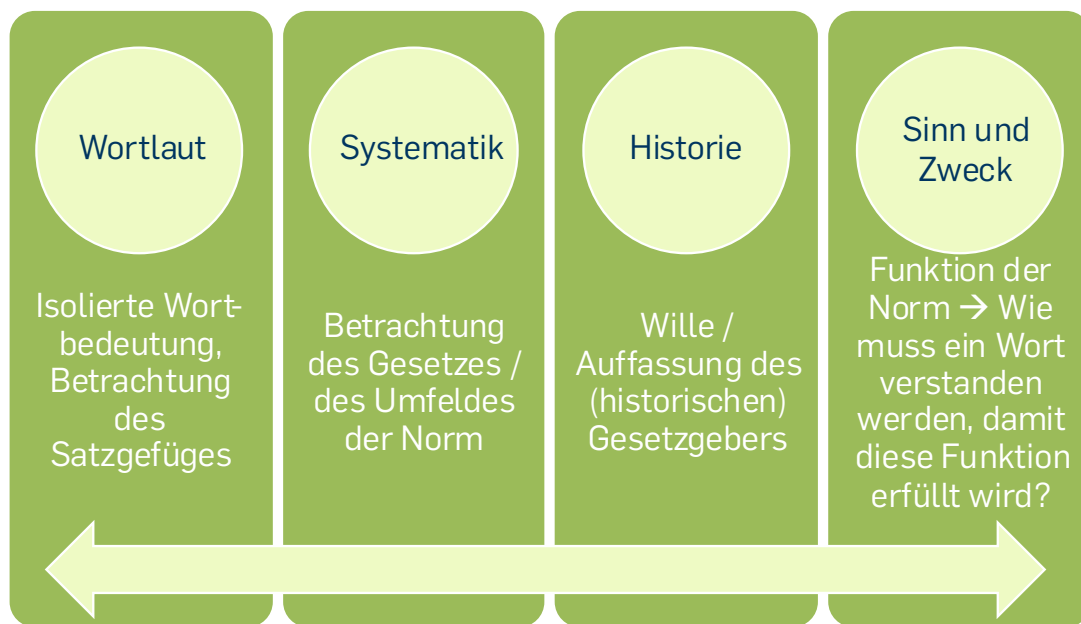


Die vier Kriterien der Auslegung von Gesetzen

Die juristische Auslegung



13

LEHRSTUHL FÜR ÖFFENTLICHES RECHT, RECHTSPHILOSOPHIE UND RECHTSÖKONOMIK
Wiss. Mit. Leonie Schulenburg

RUHR
UNIVERSITÄT
BOCHUM

RUB

Lektürehinweis: Rolf Wank/Martin Maties, Die Auslegung von Gesetzen, 7. Aufl. 2023, §§ 5-8 (die folgende Darstellung orientiert sich überwiegend an diesem Lehrbuch).

A. **Wortlaut** (auch „grammatische/ grammatikalische Auslegung“)

- Es kommt nicht auf die umgangssprachliche, sondern auf die *juristisch-fachsprachliche Bedeutung* eines Wortes an.

Beispiel: Der Begriff „Gewalt“ hat im Strafrecht eine andere Bedeutung als in der Umgangssprache.

- Nach h.M. bildet die mögliche Wortbedeutung in der Umgangssprache aber die Grenze der Auslegung (Überschreitung des möglichen Wortlauts in der Umgangssprache = Rechtsfortbildung).

- Ein und derselbe Ausdruck kann in verschiedenen Gesetzen eine unterschiedliche Bedeutung haben (sog. *Relativität der Begriffsbildung*).
- **Achtung:** Bei den Grundrechten ist die Wortlautauslegung oft nicht ergiebig. Hier kommt es vielmehr darauf an, den *Leitgedanken* des Grundrechts zu erkennen und die wichtigsten *Fallgruppen* zu unterscheiden.

Beispiel: Begriffe wie „Menschenwürde“ oder „allgemeine Handlungsfreiheit“ sind zu bedeutungs-
offen, um sie allein anhand des Wortlautes auslegen zu können. Sie müssen daher konkretisiert
(besser: *interpretiert*) werden.

- Die Wortlautauslegung liefert nur ein *Zwischenergebnis* bei der Auslegung. Die endgültige Wortbedeutung kann erst nach Untersuchung der anderen Auslegungskriterien festgestellt werden.

B. Systematik (auch: „Auslegung aus dem Zusammenhang“)

- Die einzelne Vorschrift steht nie allein, sondern ist *Teil der Rechtsordnung*.
- Systematik = *Zusammenhang mit anderen Normen*

I. Äußere Systematik

- Mögliche Fragen:
 - Welche (amtliche¹) Überschrift hat die Vorschrift?
 - In welchem Abschnitt befindet sich die Vorschrift?
 - Wie ist das Gesetz aufgebaut?

Beispiel 1: Art. 2 Abs. 1 GG ist den anderen Grundrechten vorangestellt. Einerseits könnte es sich daher um ein spezielles, aber umfassendes Grundrecht handeln. Andererseits könnte es sich um ein alle anderen Grundrechte umfassendes „Muttergrundrecht“ handeln, auf das nur zurückgegriffen wird, wenn keines der anderen, spezielleren Grundrechte eingreift (so die h.M.).

Beispiel 2: Art. 4 Abs. 1, 2 GG gewährt die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Auch Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 ff. WRV betreffen die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Diese (letzteren) Vorschriften stehen aber – anders als Art. 4 Abs. 1, 2 GG – nicht im Grundrechtsteil des GG (Art. 1-19 GG). Das Bundesverfassungsgericht formulierte daher beispielsweise: „Der Grundgesetzgeber hat die

¹ Neben amtlichen Überschriften gibt es auch zahlreiche nichtamtliche redaktionelle Überschriften. Diese wurden nicht vom Gesetzgeber, sondern von dem Verleger der jeweiligen Textsammlung eingefügt. **Redaktionelle Überschriften sind für die systematische Auslegung aber ohne Bedeutung!** Sie erkennen redaktionelle Überschriften daran, dass sie in Klammern stehen, amtliche Überschriften dagegen nicht.

Glaubens- und Gewissensfreiheit [...] ohne jeden Gesetzesvorbehalt in den an der Spitze der Verfassung stehenden Katalog unmittelbar verbindlicher Grundrechte aufgenommen [...]. **Art. 136 WRV [...] wird nach Bedeutung und innerem Gewicht im Zusammenhang der grundgesetzlichen Ordnung von Art. 4 Abs. 1 GG überlagert [...].**²

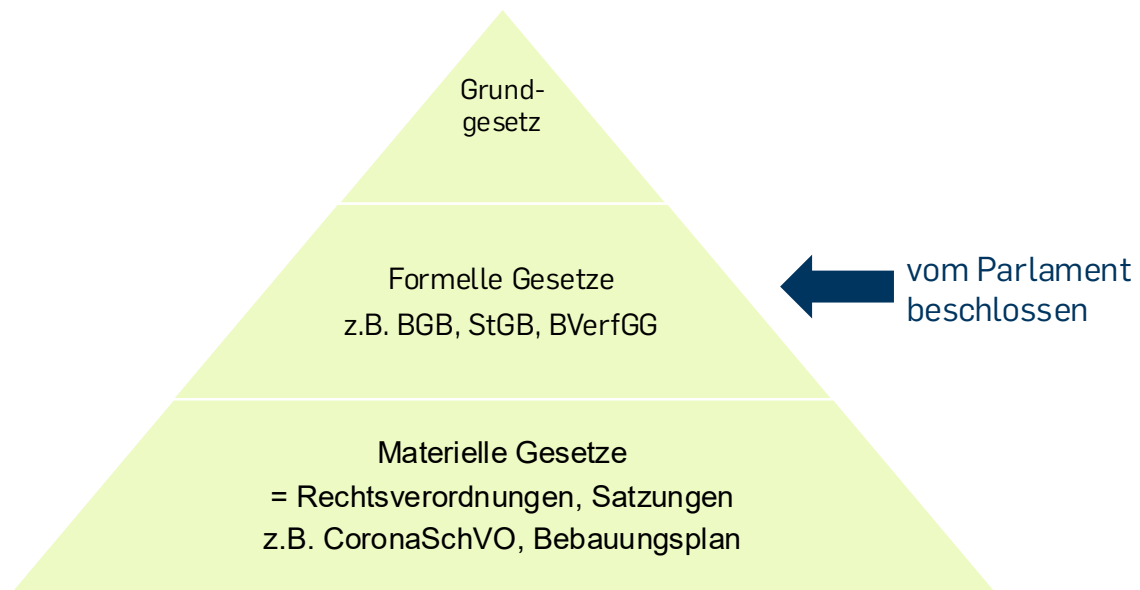
II. Innere Systematik

- Eine Rechtsordnung besteht aus Rechtssätzen unterschiedlichen Ranges (sog. *Stufenbau der Rechtsordnung*).
- Das bedeutet:
 - Jede niederrangige Norm muss aus der nächsthöheren abgeleitet sein, bis hin zum Grundgesetz.
 - Keine niederrangige Norm darf inhaltlich der höherrangigen widersprechen.
 - Niederrangige Normen sind so auszulegen, dass sie den Wertungen höherrangigen Rechts so weit wie möglich entsprechen.
 - Bei der Auslegung von Verfassungsnormen kommt dem einfachen Recht (zB § 2 III VersG NRW) allenfalls Indizwirkung zu, es bedarf einer **verfassungsautonomen Auslegung**!³

² BVerfGE 33, 12 (30 f.).

³ Ausnahmsweise wird im Rahmen von Art. 6, 14 GG der Schutzgehalt durch den Gesetzgeber bestimmt.

Normenpyramide



Exkurs: Die verfassungskonforme Auslegung

- Betrifft das Verhältnis von Grundgesetz – einfaches Gesetz
- Drei Problembereiche:
 - (1) **Ermächtigungsgrundlage:** Wurde das einfache Gesetz *kompetenzgemäß* erlassen?
 - ➔ **Beispiel:** Die StVO (eine Rechtsverordnung) beruht auf § 6 Abs. 1 StVG (diese Vorschrift ermächtigt zum Erlass von Rechtsverordnungen). Das StVG beruht seinerseits auf dem GG (Art. 74 Abs. 1 Nr. 22 GG ermächtigt den Bundesgesetzgeber zum Erlass eines Straßenverkehrsgesetz).
 - (2) **Inhaltskontrolle:** Inhaltliche Überprüfung des einfachen Gesetzes anhand des GG
 - ➔ **Beispiel:** Das StVG (ein einfaches formelles Parlamentsgesetz) widerspricht insgesamt nicht dem GG. Auch § 6 Abs. 1 StVG ist konform mit dem GG (Maßstab: Art. 80 GG).
 - (3) **Inhaltsbestimmung:** Auslegung des einfachen Gesetzes anhand des GG
 - ➔ Dies ist die eigentliche „verfassungskonforme Auslegung“.
 - ➔ **Beispiel:** Für eine Vorschrift kommen zwei Auslegungsmöglichkeiten in Betracht, die beide vertretbar sind. Eine der beiden Möglichkeiten entspricht

dem GG aber mehr. Entsprechend dem Grundsatz der verfassungskonformen Auslegung ist dann diese Möglichkeit zu wählen.

- **(P)** Eine Vorschrift eines einfachen Gesetzes (oder das gesamte Gesetz) erweist sich als mit dem GG unvereinbar. Was passiert?
 - (1) Ein sog. **vorkonstitutionelles Gesetz** (d.h. vor dem 23. Mai 1949⁴ erlassen) wird nicht angewendet.
 - (2) Ein sog. **nachkonstitutionelles Gesetz** (d.h. nach dem 23. Mai 1949 erlassen *oder* vor dem 23. Mai 1949 erlassen, aber von dem nachkonstitutionellen Gesetzgeber mit berücksichtigt⁵) *darf nicht ohne weiteres unangewendet bleiben* (sog. *Verwerfungsmonopol des Bundesverfassungsgerichts*).
 - ➔ Gibt es eine Auslegungsmöglichkeit, die noch mit dem GG zu vereinbaren ist?
 - ➔ Falls (-): Vorlage beim BVerfG nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 oder Art. 100 GG; dieses kann die Vorschrift für verfassungswidrig und nichtig erklären (die Entscheidung hat Gesetzeskraft, § 31 Abs. 2 S. 1 BVerfGG).

C. Entstehungsgeschichte (auch: „historische Auslegung“)

- **Achtung:** Dieses Kriterium ist für Klausuren zu vernachlässigen (**Ausnahme:** Im Sachverhalt finden sich Angaben zur Entstehungsgeschichte). Anders gestaltet es sich aber bei Haus- oder Seminararbeiten.
- Drei Merkmale des Kriteriums „Entstehungsgeschichte“:
 - (1) **Vorgeschichte:** Existiert eine Vorgängerregelung?

Gab es im vorparlamentarischen Raum eine Diskussion?
 - (2) **Entstehungsgeschichte i.e.S.:** Materialien, die zu dem konkret zu beurteilenden Gesetz geführt haben (Referentenentwurf, Regierungsentwurf, Bundestagsdebatte, usw.)
 - (3) **Entwicklungsgeschichte:** Welche Interpretation hat das Gesetz seit seinem Inkrafttreten erfahren?

D. Sinn und Zweck (auch „teleologische Auslegung“ von altgriechisch *Telos* = Ziel)

- Das Auslegungsmerkmal „Sinn und Zweck“ ist regelmäßig *am wichtigsten*.

I. Konkrete Gesetzeszwecke

⁴ An diesem Tag ist das „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ in Kraft getreten.

⁵ Man spricht auch davon, der nachkonstitutionelle Gesetzgeber habe das vorkonstitutionelle Gesetz „in seinen Willen aufgenommen“.

- (1) Das Gesetz enthält möglicherweise eine eigene Bestimmung über den Zweck.

Beispiel: § 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) Abs. 1: „**Zweck dieses Gesetzes ist es**, durch technologieneutrale Regulierung den Wettbewerb im Bereich der Telekommunikation und leistungsfähige Telekommunikationsinfrastrukturen zu fördern und flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten.“

- (2) Der Zweck ergibt sich aus der amtlichen Begründung zum Gesetz.
(3) Der konkrete Zweck muss *aus der Regelung selbst* erschlossen werden.

II. Abstrakte Gesetzeszwecke (Beispiele)

- (1) **Sachgerechtigkeit:** Welche Rechtstatsachen spielen im Zusammenhang mit der Regelung eine Rolle?
(2) **Folgenkontrolle:** Welche Auslegung ruft welche Folgen hervor? Ist dies vom Gesetz bezweckt?
(3) **Effektivität:** Wie kann der Wille des Gesetzgebers optimal verwirklicht werden?
(4) **Praktikabilität:** Unter mehreren Auslegungsmöglichkeiten ist diejenige vorzugswürdig, die ein praktikables Ergebnis liefert (Stichwort: Rechtsanwendung).

Exkurs: Dynamische Auslegung (Verfassungswandel)

→ Vertiefend zum Ganzen mwN. auch zur Kritik S. JuS 2019, 417

Das Bundesverfassungsgericht behält sich in ständiger Rechtsprechung vor, im Rahmen der ihm obliegenden Verfassungsinterpretation Verfassungsnormen üben ihren Wortlaut (und damit auch entgegen den Anforderungen des Art. 79 GG) hinaus einen neuen, ursprünglich nicht vorgesehen Sinn zuzuschreiben. Begründet wird dies damit, dass die abstrakt gehaltenen Verfassungsnormen naturgemäß auch auf Fallgestaltungen treffen, welche bei der Verfassungsgebung noch nicht vorhersehbar waren, aber gleichwohl einer gerichtlichen Klärung bedürfen, um die Orientierungsfunktion der Verfassung hinsichtlich fundamentaler Fragen des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu bewahren.

Hierdurch eröffnet sich das Gericht eine Reaktionsmöglichkeit auf tatsächliche (insb. technologischer Fortschritt) und gesellschaftliche (gewandelte Wertvorstellungen; verändertes Niveau der europäischen Integration) Entwicklungen. Zur Bewältigung dieser Umstandsveränderungen gibt das Gericht (oftmals leider nur implizit) bestehenden Grundrecht einen zusätzlichen, durch reguläre Auslegung nicht zu erschließenden, Sinngehalt und kreiert hierdurch mitunter neue Grundrechte bzw. Schutzbereiche. Für die Klausurlösung gilt es die wesentlichen Urteile (sU) zu kennen und ggf. zu rekonstruieren, von einer selbstständigen

Anwendung der dynamischen Auslegung in sonstigen Fallgestaltungen wird im Rahmen der Falllösung (anders ggf. bei Seminararbeiten o.ä.) hingegen abgeraten.

Als Anwendungsfälle des Verfassungswandels lassen sich insbesondere begreifen:

Anerkennung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (BVerfGE 65, 1 (43)) sowie der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (BVerfGE 120, 274 (302 ff.) als Ausprägungen des seinerseits aus Art. 2 I i.V.m. 1 I GG abgeleiteten allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

Anerkennung der Lebenspartnerschaft als gleichwertige Lebensform zur Ehe (BVerfGE 105, 313)

Anerkennung der dritten Geschlechtsoption im Rahmen der vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht geschützten geschlechtlichen Identität (BVerfGE 147, 1)

Herleitung eines (Kinder-)Grundrechts auf Pflege & Erziehung aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG (BVerfGE 133, 59) sowie auf schulische Bildung aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 GG (BVerfGE 159, 355)